

**Nr.: BV-001/2011**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 02.02.2011

02.02.2011

Fachbereich Bürgerservice  
und Ordnungswesen  
Herr Jörg Bielig  
Tel.: 421-461  
Aktz.:  
Bezug: 044/2010

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-001/2011

**Betreff :**

Verwarn- und Bußgeldkatalog der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Verwarn- und Bußgeldkatalog der Lutherstadt Wittenberg (Anlage 1).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Auf Antrag der Fraktion „Allianz der Bürger“, Vorlage Nr.: 044/2010, beschloss der Stadtrat in seiner 15. Sitzung am 29.09.2010, den Oberbürgermeister mit der Erstellung eines Verwarn- und Bußgeldkataloges zu beauftragen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Beschlussgegenstand

Ein Verwarn- und Bußgeldkatalog fasst die Verstöße und Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Ordnung und Sicherheit, die von der Stadt im übertragenen Wirkungskreis verfolgt werden können, zusammen. Der Katalog selbst stellt keine Rechtsgrundlage für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten dar. Ein Verwarn- und Bußgeldkatalog ist deshalb als eine verwaltungsinterne Richtlinie für die Bemessung der Höhe des Verwarn- oder Bußgeldes zu betrachten.

Er soll vor dem Hintergrund materieller Gerechtigkeit gleichgelagerte Sachverhalte gleichmäßig behandeln. Um größtmögliche Einheitlichkeit bei der Verfolgung und Ahndung zu erreichen, sind in dem Katalog Beträge für die Bemessung des Verwarn- und Bußgeldes genannt, die für fahrlässige Zuwiderhandlungen bei gewöhnlichen Tatumständen gelten sollen. Bei nachweislich

vorsätzlicher Begehung oder bei besonderen Tatumständen sind die Geldbußen im Einzelfall abweichend von diesen Beträgen festzusetzen.

Die Verwarn- und Bußgeldbeträge können gemäß den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 des OWiG nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Verletzt ein und dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, so wird nur ein einziges Verwarnungs- bzw. Bußgeld festgesetzt. Dabei bestimmt sich dieses nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 Abs. 2 S. 1 OWiG).

Davon unberührt bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die in der Zuständigkeit des Landkreises Wittenberg liegen. So ließe sich zum Beispiel ordnungswidrig abgelegter Abfall über das „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ (KrW-/AbfG) verfolgen. Auch die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung illegaler Reinigung oder Entsorgung von Fahrzeugen liegen in der Zuständigkeit des Landkreises. Die Verordnung zur Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg enthält ebenfalls Tatbestandsmerkmale von Ordnungswidrigkeiten. Es ist deshalb anzuregen, dass die städtischen Parteien und Wählervereinigungen über ihre Kreistagsmitglieder versuchen, ebenfalls einen Verwarn- und Bußgeldkatalog für den Landkreis Wittenberg erstellen zu lassen.

Der Verwarn- und Bußgeldkatalog kann im Amtsblatt „Die neue Brücke“ veröffentlicht werden. Der Katalog soll darüber informieren, mit welchen Verwarn- bzw. Bußgeldern gerechnet werden muss, wenn einer der genannten Tatbestände erfüllt wird. Er erleichtert den zuständigen Vollzugsbeamten die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

### III. Anlage/n

Anlage 1 - Verwarn- und Bußgeldkatalog